

Newsletter 170 – 2022 vom 08.12.2022 / wb

Mehrbedarf Mittagessen 2023

Mit dem Newsletter 139-2022 wurden bereits die Sozialversicherungsrechengrößen für 2023 mitgeteilt.

Nun hat die BAG WfbM daraus den Mehrbedarf für das Mittagessen in der Gemeinschaftsverpflegung der WfbM konkretisiert:

„Referentenentwurf zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung 2023 liegt vor

Der Referentenentwurf zur "Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung" mit den Anpassungen der Sachbezugswerte für das Jahr 2023 liegt vor. Die Sachbezugswerte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) erlassen wird. Der Bundesrat muss der Verordnung zustimmen.

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst.

Der Monatswert für Verpflegung soll ab 1.1.2023 auf 288 Euro angehoben werden. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

- für ein Frühstück 2,00 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen **3,80 Euro**

je Kalendertag anzusetzen.

Die Höhe der Sachbezüge gibt die Höhe des Mehrbedarfs für die **gemeinschaftliche Mittagsverpflegung nach § 42b SGB XII** vor. Danach

wird der Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung **voraussichtlich bei 3,80 Euro pro Arbeitstag** liegen.“

Quelle: BAG WfbM/Aktuell/Politik

Aus der Erfahrung der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass der Bundestag noch in diesem Monat der Verordnung zustimmen wird.